

Weitere Aktivitäten für die Marktkommunikation aus dem EAG

Entsprechend dem Gesetz ist eine Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte und eine Kostendeckelung für Haushalte vorgesehen.

- Vorstellung der Überlegungen zur geplanten Umsetzung



Weitere Aktivitäten für die Marktkommunikation aus dem EAG

Inhalte

1. Rechtliche Grundlagen
 - a) Erneuerbaren Ausbaugesetz §§ 72, 72a
 - b) Befreiungsverordnung
2. Auswirkungen auf die Abrechnung
 - a) Erforderliche Anpassungen in der Abrechnung
 - b) Hinweise auf der Rechnung
3. Erforderliche Prozesse und Datenaustausch
 - a) Anpassungen bei den Prozessen (Datenformaten)
 - b) Anpassungen im Datenaustausch
4. Informationspflichten
5. Zeitschiene
6. Dokumentation der Marktprozesse – ebUtilities

Weitere Aktivitäten für die Marktkommunikation aus dem EAG

Inhalte

1. Rechtliche Grundlagen
 - a) Erneuerbaren Ausbaugesetz §§ 72, 72a
 - b) Befreiungsverordnung
2. Auswirkungen auf die Abrechnung
 - a) Erforderliche Anpassungen in der Abrechnung
 - b) Hinweise auf der Rechnung
3. Erforderliche Prozesse und Datenaustausch
 - a) Anpassungen bei den Prozessen (Datenformaten)
 - b) Anpassungen im Datenaustausch
4. Informationspflichten
5. Zeitschiene
6. Dokumentation der Marktprozesse – ebUtilities

1. Rechtliche Grundlagen, a) Erneuerbaren Ausbaugesetz §§ 72, 72a

§ 72 Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte

(1) Für den Hauptwohnsitz einer Person, die gemäß § 3 Abs. 5 des Rundfunkgebührengesetzes (RGG), BGBl. I Nr. 159/1999, zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört, sind die Erneuerbaren-Förderpauschale, der Erneuerbaren-Förderbeitrag und der Grüngas-Förderbeitrag nicht zu entrichten.

(2) Für das Verfahren, die Befristung der Befreiung, die Auskunft-, Vorlage- und Meldepflicht und das Ende der Befreiung gelten die §§ 47 bis 50, § 51 Abs. 1 bis 3 und § 53 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, sinngemäß, wobei die GIS Gebühren Info Service GmbH der Regulierungsbehörde sowie dem jeweiligen Netzbetreiber auf Verlangen jederzeit Auskünfte zu den Umständen der Anspruchsberechtigung sowie den Antragstellern zu geben hat.

(3) Die Regulierungsbehörde kann durch Verordnung nähere Regelungen erlassen, insbesondere über

1. das zur Feststellung des Befreiungstatbestandes einzuhaltende Verfahren sowie die Geltendmachung der Befreiung durch den Begünstigten;
2. die Frist, innerhalb der die Erneuerbaren-Förderpauschale, der Erneuerbaren-Förderbeitrag und der Grüngas-Förderbeitrag gegenüber den Begünstigten nicht mehr in Rechnung gestellt werden darf und innerhalb derer der nach Eintritt des Befreiungstatbestandes bezahlte Erneuerbaren-Förderbeitrag, die nach Eintritt des Befreiungstatbestandes bezahlte Erneuerbaren-Förderpauschale bzw. der nach Eintritt des Befreiungstatbestandes bezahlte Grüngas-Förderbeitrag von den Netzbetreibern an die Begünstigten rückzuerstatten bzw. gutzuschreiben ist;
3. die Verpflichtung der Begünstigten, eine Änderung der Einkommensverhältnisse unverzüglich bekannt zu geben sowie einen ausdrücklichen Hinweis auf diese Verpflichtung der Begünstigten;
4. die bei der Antragstellung vorzulegenden und in den Formularen für die Kostenbefreiung nach dieser Bestimmung abzufragenden Daten und die Weitergabe von Daten im erforderlichen Ausmaß;
5. die Art und Weise der Veröffentlichung der Informationen und Formulare zur Kostenbefreiung nach dieser Bestimmung auf der Internetseite der GIS Gebühren Info Service GmbH;
6. eine angemessene Abgeltung der Leistungen der GIS Gebühren Info Service GmbH durch die Ökostromabwicklungsstelle.

Die Verordnung hat eine rasche, einfache und verwaltungswirtschaftliche Abwicklung der Aufgaben der GIS Gebühren Info Service GmbH zu gewährleisten.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011619>

RECHTSINFORMATIONSSYSTEM DES BUNDES



1. Rechtliche Grundlagen, a) Erneuerbaren Ausbaugesetz §§ 72, 72a

§ 72 Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte

(4) Die Datenübermittlung der GIS Gebühren Info Service GmbH an die Regulierungsbehörde und die Netzbetreiber sowie die Datenübermittlung der Netzbetreiber an die GIS Gebühren Info Service GmbH zum Zweck dieser Bestimmung unter **Inanspruchnahme von bestehenden Datenverarbeitungsprozessen (§ 19a EIWOG 2010)** ist zulässig. Nähere Vorgaben hierzu können von der Regulierungsbehörde in der Verordnung gemäß Abs. 3 festgelegt werden.

(5) Der Anspruch auf eine Befreiung gemäß Abs. 1 erlischt bei Wegfall von zumindest einer der Voraussetzungen sowie bei Verletzung der Auskunfts-, Vorlage- bzw. Meldepflichten gemäß § 51 Abs. 3 Fernmeldegebührenordnung. Die GIS Gebühren Info Service GmbH hat diesen Zeitpunkt den betroffenen Personen sowie dem Netzbetreiber mitzuteilen. Zu Unrecht erlangte Vermögensvorteile sind von der GIS Gebühren Info Service GmbH zurückzufordern und, sofern es Vermögensvorteile aus dem Erneuerbaren-Förderbeitrag und der Erneuerbaren-Förderpauschale sind, an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen. Zu Unrecht erlangte Vermögensvorteile aus dem GrünGas-Förderbeitrag sind von der GIS Gebühren Info Service GmbH an die EAG-Förderabwicklungsstelle abzuführen.

(6) Die GIS Gebühren Info Service GmbH ist verpflichtet, nach Inkrafttreten dieser Bestimmung mit einem postalischen oder elektronischen Schreiben über die Möglichkeit der Kostenbefreiung nach dieser Bestimmung **jene Personen zu informieren**, die gemäß § 3 Abs. 5 RGG von der Pflicht zur Entrichtung der Rundfunkgebühren befreit, **nicht jedoch gemäß § 46 Abs. 1 ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021, von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale oder gemäß § 49 Abs. 1 ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021, von der Pflicht zur Entrichtung des Ökostromförderbeitrags befreit** wurden. Dem Schreiben ist das Formular für die Beantragung der Kostenbefreiung nach dieser Bestimmung beizulegen. Die Regulierungsbehörde hat in der Verordnung gemäß Abs. 3 eine angemessene Frist festzulegen, innerhalb derer die GIS Gebühren Info Service GmbH dieser Verpflichtung nachzukommen hat.

(7) Auf die Möglichkeit der Kostenbefreiung nach dieser Bestimmung ist auf den Rechnungen für die Netznutzung gesondert hinzuweisen.

(8) In Streitigkeiten zwischen der GIS Gebühren Info Service GmbH und den betroffenen Personen entscheiden die ordentlichen Gerichte.

1. Rechtliche Grundlagen, a) Erneuerbaren Ausbaugesetz §§ 72, 72a

§ 72a Kostendeckelung für Haushalte

(1) Für den Hauptwohnsitz einer Person, deren Haushalts-Nettoeinkommen den gemäß § 48 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung festgesetzten Befreiungsrichtsatz nicht überschreitet, dürfen die Gesamtkosten für die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag einen Betrag von 75 Euro jährlich nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens sind § 48 Abs. 1, 3, 4 und 5 der Fernmeldegebührenordnung anzuwenden.

(2) Für das Verfahren, die Befristung der Kostendeckelung, die Auskunfts-, Vorlage- und Meldepflicht und das Ende der Kostendeckelung gelten § 49 Z 1 bis 4 erster Satz, § 50 Abs. 2 bis 6, § 51 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 sowie § 53 der Fernmeldegebührenordnung sinngemäß, wobei die GIS Gebühren Info Service GmbH der Regulierungsbehörde sowie dem jeweiligen Netzbetreiber auf Verlangen jederzeit Auskünfte zu den Umständen der Anspruchsberechtigung sowie den Antragstellern zu geben hat.

(3) Auf die Möglichkeit der Kostendeckelung nach dieser Bestimmung ist auf den Rechnungen für die Netznutzung gesondert hinzuweisen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 72 Abs. 3, 4, 5 und 8 sinngemäß.

(4) Kosten gemäß Abs. 1, die den Betrag von 75 Euro übersteigen, sind bis zu einem Betrag von 100 Euro auf die übrigen Endverbraucher, die an die Netzebene gemäß § 63 Z 7 EIWOG 2010 angeschlossen und Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, zu verteilen. Die Netzbetreiber haben alle an diese Netzebene angeschlossenen Endverbraucher in einem gesonderten Schreiben über diese Bestimmung mit dem Hinweis zu informieren, dass Endverbraucher, die Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 KSchG sind, von dieser Regelung ausgenommen sind. Zum Nachweis der Unternehmenseigenschaft sind betroffene Endverbraucher mit dem Schreiben aufzufordern, entsprechende Belege vorzulegen. Nach Vorlage der Nachweise sind die erhöhten Kosten von den Netzbetreibern nicht mehr in Rechnung zu stellen. Auf diese Bestimmung ist auf den Rechnungen für die Netznutzung und auf der Internetseite der Netzbetreiber gesondert hinzuweisen. Kosten gemäß Abs. 1, die den Betrag von 100 Euro übersteigen, sind auf alle an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbraucher zu verteilen.

1. Rechtliche Grundlagen, b) Befreiungsverordnung

Aktueller Stand

Die Verordnung des Vorstands der E-Control über die EAG-Kostenbefreiung und Kostendeckelung für Haushalte (EAG-Befreiungsverordnung) ist mit Stand 29.11.2021 (Datum der Erstellung der Inhalte dieser Präsentation) noch nicht in Begutachtung.

Weitere Aktivitäten für die Marktkommunikation aus dem EAG

Inhalte

1. Rechtliche Grundlagen
 - a) Erneuerbaren Ausbaugesetz §§ 72, 72a
 - b) Befreiungsverordnung
2. Auswirkungen auf die Abrechnung
 - a) Erforderliche Anpassungen in der Abrechnung
 - b) Hinweise auf der Rechnung
3. Erforderliche Prozesse und Datenaustausch
 - a) Anpassungen bei den Prozessen (Datenformaten)
 - b) Anpassungen im Datenaustausch
4. Informationspflichten
5. Zeitschiene
6. Dokumentation der Marktprozesse – ebUtilities

2. Auswirkungen auf die Abrechnung, a) Erforderliche Anpassungen in der Abrechnung

EAG §§ 72, 72a, 76: Auswirkungen auf die Abrechnung

Komponente - Strom	Gültig ab	Gültig bis	Gesetzliche Grundlage	Preisfestlegung
Ökostromförderbeitrag		27.07.2021	Ökostromgesetz 2012	Ökostromförderbeitragsverordnung 2021
Ökostrompauschale		27.07.2021	Ökostromgesetz 2012	Ökostrompauschale-Verordnung 2021

Komponente - Strom	Gültig ab	Gültig bis	Gesetzliche Grundlage	Preisfestlegung
Erneuerbaren Förderbeitrag	28.07.2021		Erneuerbaren Ausbaugesetz	Ökostromförderbeitragsverordnung 2021 Ab 2022 Erneuerbaren Förderbeitrags-Verordnung
Erneuerbaren Förderpauschale	28.07.2021		Erneuerbaren Ausbaugesetz	Bis Ende 2023 Erneuerbaren Ausbaugesetz Ab 2024 Verordnung

Empfehlung: Umsetzung mit 1.8.2021

Komponente - Gas	Gültig ab	Gültig bis	Gesetzliche Grundlage	Preisfestlegung
Grüngas Förderbeitrag	1.1.2022		Erneuerbaren Ausbaugesetz	Ab 2022 Grüngas Förderbeitrags-Verordnung

Umsetzungshinweise:

- Empfohlen wurde eine Umstellung von den Ökostromförderbeiträgen und –pauschalen auf die Erneuerbaren Förderbeiträge und Pauschalen mit 1.8.2021 (nicht mit 28.7.2021)
- Der Grüngas Förderbeitrag ist ab 1.1.2022 in Rechnung zu stellen
- Die Produktnummern sind via www.ebutilities.at verfügbar:

XX_IN_NB_LF (EI.
Rechnungsdatenaustausch
Netzbetreiber - Lieferant) und

XX_IN_LF_EK (EI.
Gesamtrechnung Lieferant an
Endkunde)

2. Auswirkungen auf die Abrechnung, a) Erforderliche Anpassungen in der Abrechnung

§ 72a – Rechnung für den Endkunde, welcher die Deckelung beantragt hat

Beispiel anhand Preise für Ökostromförderbeitrag 2021 und Ökostromförderbeitrag 2021

Anzahl Monate	12	Monate
Menge	4.500	kWh

Abrechnungsvorgang

Erneuerbaren Förderbeitrag - Netznutzungsentgelt (Leistung) NE 7 NGEM	12	10,75200 € / Zählpunkt und Jahr	10,75
Erneuerbaren Förderbeitrag - Netznutzungsentgelt (Arbeit) NE 7 NGEM	4.500	1,21400 cent/kWh	54,63
Erneuerbaren Förderbeitrag - Netzverlustentgelt (Arbeit) NE 7 NGEM	4.500	0,08400 cent/kWh	3,78
Erneuerbaren Förderpauschale	12	35,96000 € / Zählpunkt und Jahr	35,96
Zwischensumme Erneuerbaren Förderbeiträge und Förderpauschale			105,12
Abzüglich Deckelung Förderbeitrag € 62,50 übersteigend			- 20,83
Abzüglich Deckelung Förderbeitrag € 83,33 übersteigend			- 21,79
Zu entrichtender Erneuerbaren Förderbeiträge und Förderpauschale (Summe)			62,50

Mögliche Rechnungsdarstellung *)

Erneuerbaren Förderbeitrag - Netznutzungsentgelt (Leistung) NE 7 NGEM	12	10,75200 € / Zählpunkt und Jahr	10,75
Erneuerbaren Förderbeitrag - Netznutzungsentgelt (Arbeit) NE 7 NGEM	4.500	0,01214 cent/kWh	54,63
Erneuerbaren Förderbeitrag - Netzverlustentgelt (Arbeit) NE 7 NGEM	4.500	0,00084 cent/kWh	3,78
Erneuerbaren Förderpauschale	12	35,96000 € / Zählpunkt und Jahr	35,96
Abzüglich Deckelung nach EAG § 72a			- 42,62

*) Einzelpositionen zu den Erneuerbaren Förderbeiträgen können weiterhin summiert auf der Rechnung dargestellt werden!

Umsetzungshinweise:

- Vorsicht: bei der Deckelung lt. EAG § 72a von € 75,- (bzw. € 100,-) handelt es sich um Bruttobeträge!
- Befinden sich in der Anlage am Hauptwohnsitz eines Anspruchsberechtigten mehrere Zählpunkte, so ist für Zwecke der Berechnung der Deckelung eine Aliquotierung der 75 Euro Grenze nach der Anzahl der Zählpunkte zulässig.
- Bei unterjähriger Abrechnung ist die Deckelung aliquot auf den entsprechenden Zeitraum aufzuteilen.
- Eine Änderung der Konten (welche für die Abführung der Beiträge/Pauschalen und Mindereinnahmen lt. EAG § 72a durch den Verteilernetzbetreiber an die OeMAG geführt werden) ist erforderlich
- Die Produktnummern für die el. Rechnungslegung sind via www.ebutilities.at verfügbar

2. Auswirkungen auf die Abrechnung, a) Erforderliche Anpassungen in der Abrechnung

§ 72a – Rechnung für Unternehmer, welche von der Umverteilung tlw. ausgenommen sind

Beispiel anhand Preise für Ökostromförderbeitrag 2021 und Ökostromförderbeitrag 2021

Anzahl Monate	12	Monate
Menge	4.500	kWh

Mögliche Rechnungsdarstellung

Erneuerbaren Förderbeitrag - Netznutzungsentgelt (Leistung) NE 7 NGEM	12	10,75200 € / Zählpunkt und Jahr	10,75
Erneuerbaren Förderbeitrag - Netznutzungsentgelt (Arbeit) NE 7 NGEM	4.500	1,21400 cent/kWh	54,63
Erneuerbaren Förderbeitrag - Netzverlustentgelt (Arbeit) NE 7 NGEM	4.500	0,08400 cent/kWh	3,78
Erneuerbaren Förderpauschale	12	35,96000 € / Zählpunkt und Jahr	35,96
Abzüglich Verteilung Deckelung nach EAG § 72a für Unternehmen	4.500	-0,03300 cent/kWh	- 1,49

Umsetzungshinweise:

- Der Abzug gilt für jene Endkunden, die lt. EAG § 72a (4) die Unternehmereigenschaft dem Netzbetreiber bekanntgegeben haben (siehe auch Pkt. 5. Informationspflichten zu dieser Präsentation) und damit von der Umverteilung des Deckels zwischen 75 und 100 Euro ausgenommen sind
- Der Verrechnungssatz für den Abzug wird von den Behörden via Erneuerbaren Förderbeitrags-Verordnung veröffentlicht
Anm.: 2022 wird die Verrechnung zu den Erneuerbaren Förderbeiträgen wahrscheinlich „ausgesetzt“ und lediglich die Erneuerbaren Förderpauschale zu verrechnen sein!
- Die Produktnummer für die el. Rechnungslegung ist via www.ebutilities.at verfügbar

2. Auswirkungen auf die Abrechnung, b) Hinweise auf der Rechnung

Rechnungstexte lt. § 72 ¹⁾

STROM 1.8.2021

Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte

Stromkunden, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz befreit sind, können bei der GIS Gebühren Info Service GmbH die Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags für den Hauptwohnsitz beantragen.

Kontaktmöglichkeiten bei der GIS Gebühren Info Service GmbH: Telefonisch an die Service Hotline Tel. 0810 00 10 80 oder per E-Mail an kundenservice@gis.at

GAS ab 1.1.2022

Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte

Erdgaskunden, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz befreit sind, können bei der GIS Gebühren Info Service GmbH die Befreiung von der Entrichtung des Grüngas-Förderbeitrags für den Hauptwohnsitz beantragen.

Kontaktmöglichkeiten bei der GIS Gebühren Info Service GmbH: Telefonisch an die Service Hotline Tel. 0810 00 10 80 oder per E-Mail an kundenservice@gis.at

1) im Vorleistungsmodell ist diese Info durch den Lieferanten auf die Rechnung an den Endkunden aufzunehmen!

2. Auswirkungen auf die Abrechnung, b) Hinweise auf der Rechnung

Rechnungstext lt. § 72a ¹⁾

Ab 1.1.2022

Kostendeckelung für Haushalte

Stromkunden, die zwar nicht von den Rundfunkgebühren befreit sind, aber dennoch nur über ein sehr niedriges Einkommen verfügen, gilt folgendes: Stromkunden, deren Netto-Haushaltseinkommen den Befreiungsrichtsatz gemäß § 48 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung nicht überschreitet, sind beim Hauptwohnsitz die Kosten für die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag mit jährlich 75 Euro gedeckelt. Die Antragstellung erfolgt durch den Kunden bei der GIS Gebühren Info Service GmbH.

Kontaktmöglichkeiten bei der GIS Gebühren Info Service GmbH: Telefonisch an die Service Hotline Tel. 0810 00 10 80 oder per E-Mail an kundenservice@gis.at

1) im Vorleistungsmodell ist diese Info durch den Lieferanten auf die Rechnung an den Endkunden aufzunehmen!

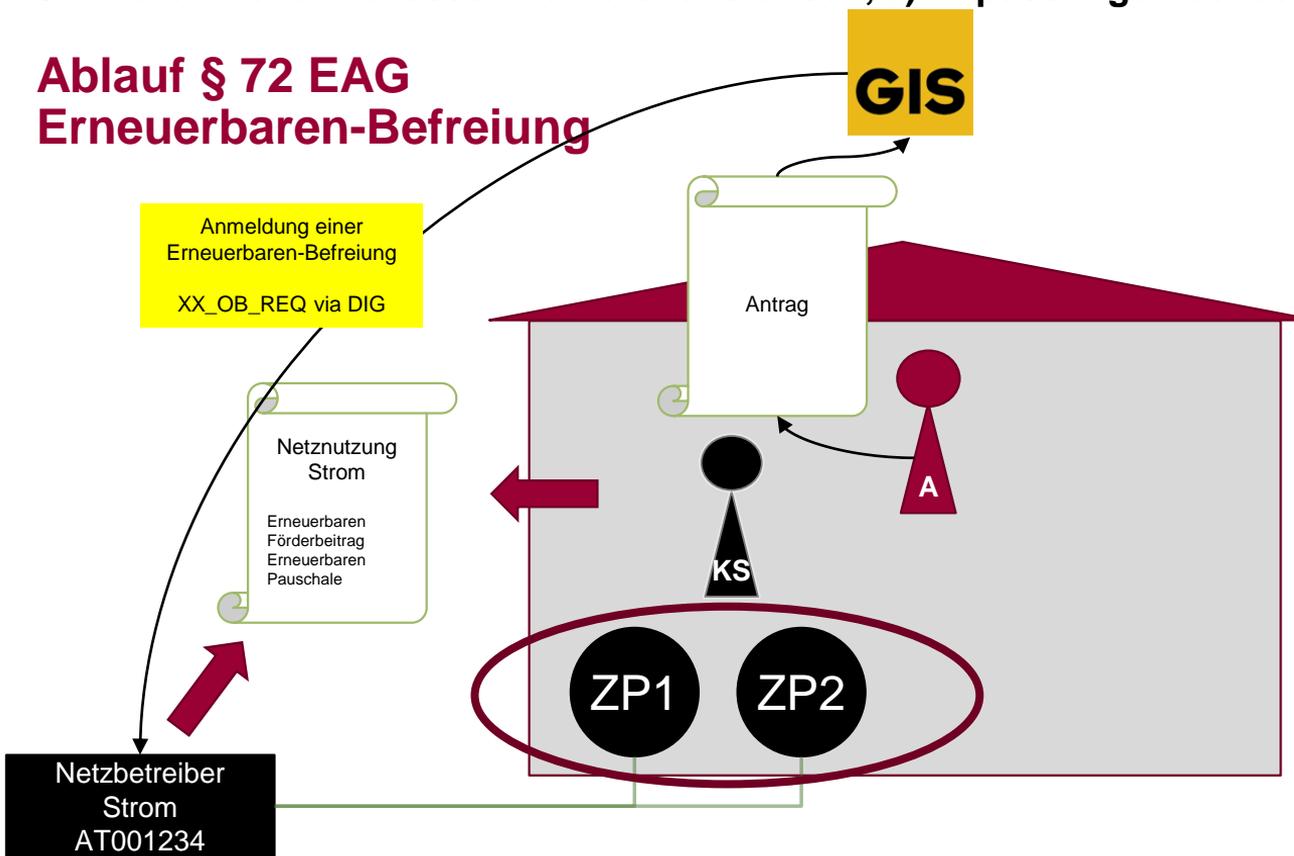
Weitere Aktivitäten für die Marktkommunikation aus dem EAG

Inhalte

1. Rechtliche Grundlagen
 - a) Erneuerbaren Ausbaugesetz §§ 72, 72a
 - b) Befreiungsverordnung
2. Auswirkungen auf die Abrechnung
 - a) Erforderliche Anpassungen in der Abrechnung
 - b) Hinweise auf der Rechnung
3. Erforderliche Prozesse und Datenaustausch
 - a) Anpassungen bei den Prozessen (Datenformaten)
 - b) Anpassungen im Datenaustausch
4. Informationspflichten
5. Zeitschiene
6. Dokumentation der Marktprozesse – ebUtilities

3. Erforderliche Prozesse und Datenaustausch, a) Anpassungen bei den Prozessen (Datenformaten)

Ablauf § 72 EAG Erneuerbaren-Befreiung



Umsetzungshinweise:

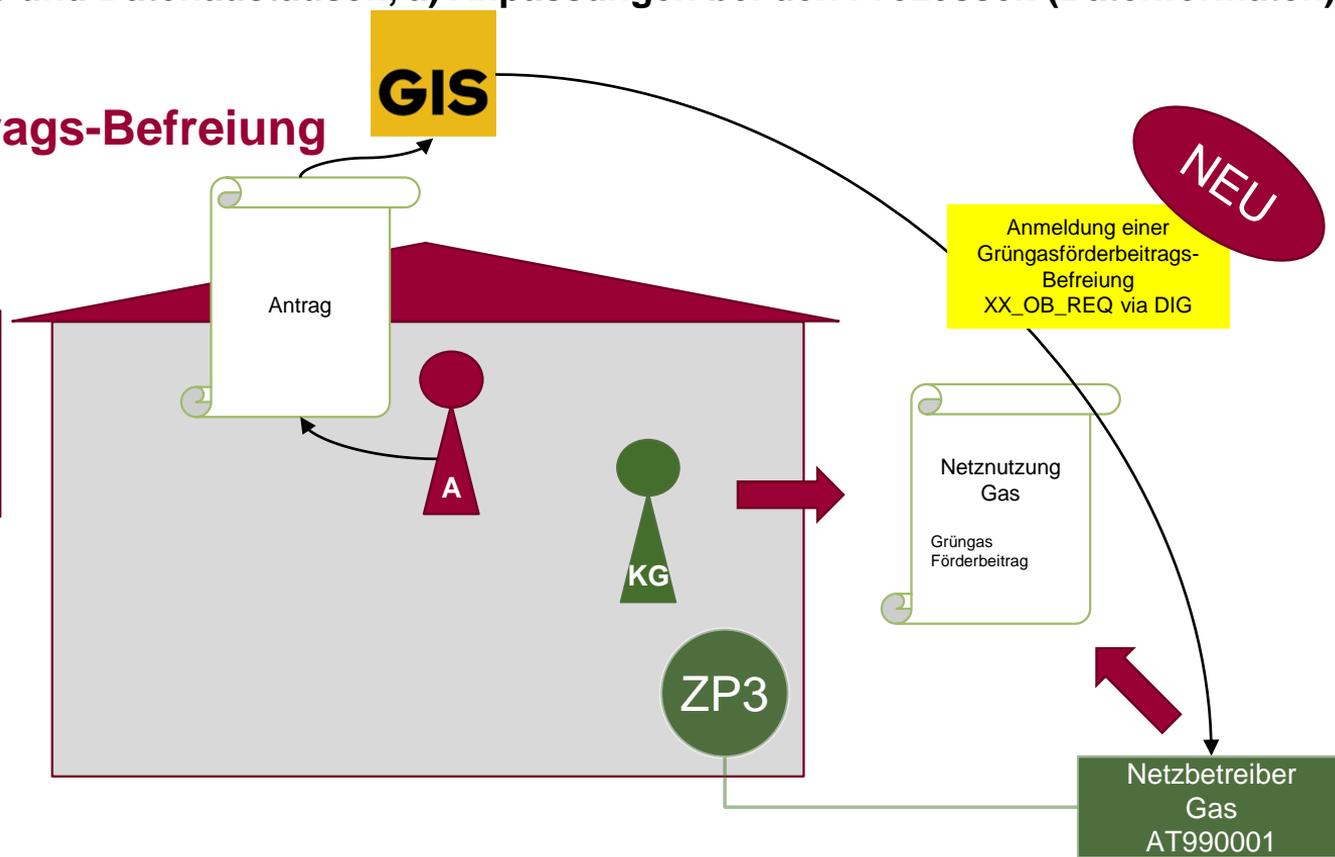
- GIS übermittelt grundsätzlich die Befreiung je Zählpunkt an die Netzbetreiber. Sollte der Netzbetreiber zu einem Haushalt (einer Verbrauchsstelle) feststellen, dass GIS nicht für alle Zählpunkte die Befreiung übermittelt hat, so hat der Netzbetreiber die zusätzlichen Zählpunkte automatisch in die Befreiung einzubeziehen!

3. Erforderliche Prozesse und Datenaustausch, a) Anpassungen bei den Prozessen (Datenformaten)

Ablauf § 72 EAG Grüngasförderbeitrags-Befreiung

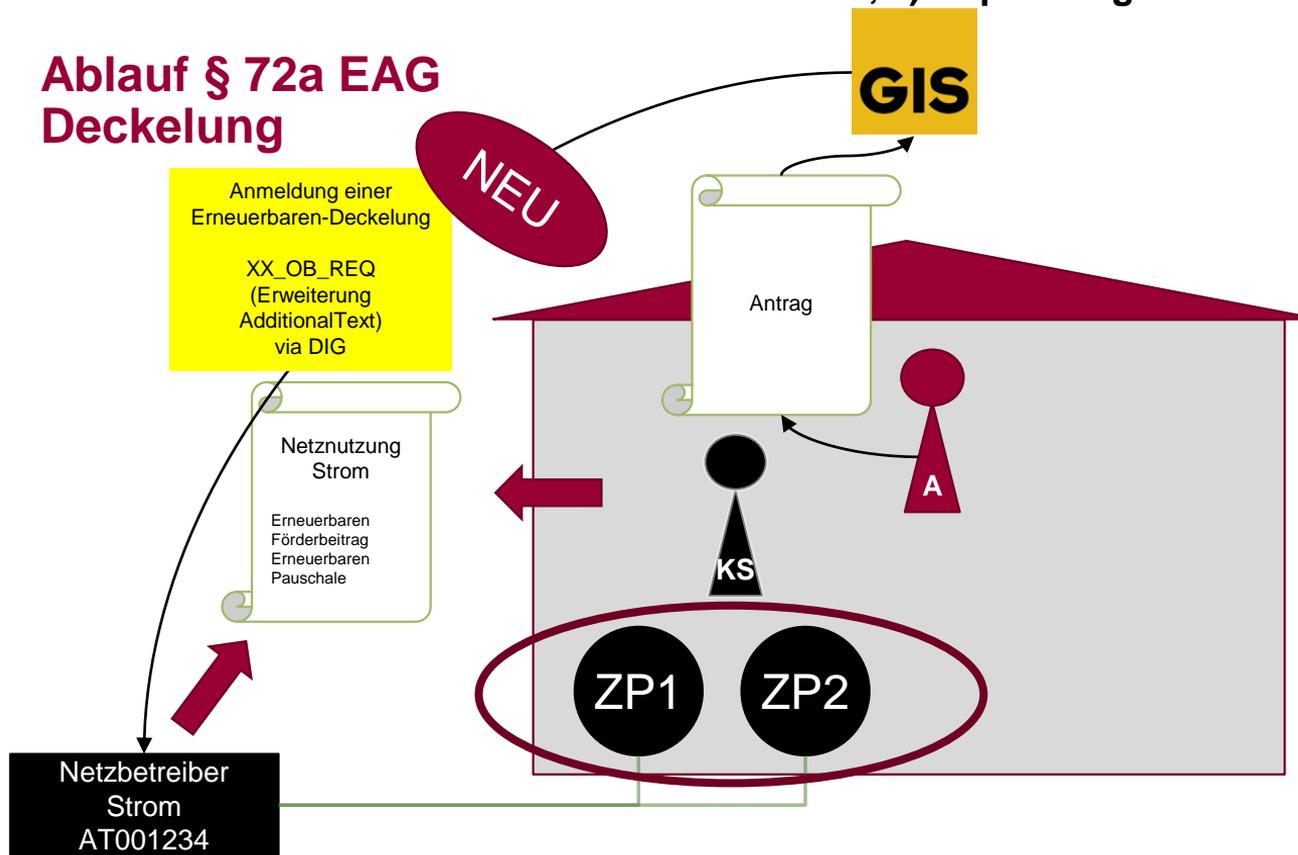
Umsetzungshinweise:

- Für die Sparte Gas muss der Prozess für die Abwicklung der Befreiung durch GIS und die Gas-Netzbetreiber eingeführt werden



3. Erforderliche Prozesse und Datenaustausch, a) Anpassungen bei den Prozessen (Datenformaten)

Ablauf § 72a EAG Deckelung



Umsetzungshinweise:

- GIS übermittelt grundsätzlich die Deckelung je Zählpunkt an die Netzbetreiber. Sollte der Netzbetreiber zu einem Haushalt (einer Verbrauchsstelle) feststellen, dass GIS nicht für alle Zählpunkte die Befreiung übermittelt hat, so hat der Netzbetreiber die zusätzlichen Zählpunkte automatisch in die Deckelung einzubeziehen!
- Die formattechnische Unterscheidung zwischen Befreiungen gem §72 bzw. Deckungen gem. §72a ist bereits auf ebutilites.at ersichtlich. Die Strom-Netzbetreiber werden ersucht diese Unterscheidung in ihren IT-System zu implementieren. Parallel wird DIG diese Unterscheidung auch in ihrem Portal anzeigen (siehe auch 3.a))

3. Erforderliche Prozesse und Datenaustausch, a) Anpassungen bei den Prozessen (Datenformaten)

Zählpunktidentifikation durch GIS beim Netzbetreiber

Ist die Identifikation des antragsgegenständlichen Haushalts und der dazugehörigen Zählpunkte beim Netzbetreiber anhand der bereitgestellten Daten nicht eindeutig möglich, kann sich die GIS der Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation bedienen.

Um die für GIS erforderliche Datenabfrage möglichst rasch zur Verfügung stellen zu können, wird ab spätestens 03/2022 GIS die „Lieferanten-Funktion“ für die Zählpunktidentifikation genutzt.

Eine Ablöse der „Lieferanten-Funktion“ mit für die GIS optimierten Abfrageprozesse erfolgt 04/2023.

3. Erforderliche Prozesse und Datenaustausch, b) Anpassungen im Datenaustausch

Datenaustausch GIS <> Netzbetreiber: Zählpunktidentifikation (ZPID) gilt ab 03/2022 bis 04/2023

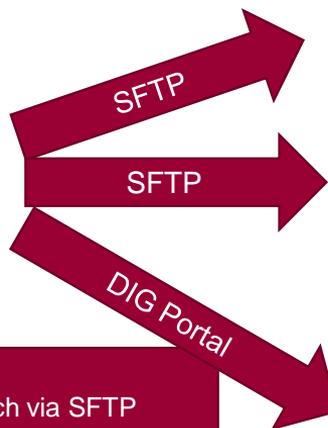


Umsetzungshinweise:

- Um die für GIS erforderliche Datenabfrage möglichst rasch zur Verfügung stellen zu können, wird ab spätestens 03/2022 GIS die „Lieferanten-Funktion“ für die Zählpunktidentifikation genutzt.
- Dazu müssen die Netzbetreiber GIS in der „technischen“ Rolle eines Lieferanten in deren Systemen anlegen – die AT-Nummern von GIS lauten:
 - für Strom: **AT113850**
 - für Gas: **AT902409**
- Die Vollmachtprüfung wird nicht durchgeführt
- Eine Ablöse mit für die GIS optimierten Abfrageprozesse erfolgt 04/2023

3. Erforderliche Prozesse und Datenaustausch, b) Anpassungen im Datenaustausch

Datenaustausch GIS <=> Netzbetreiber: Befreiung und Deckelung gilt ab 01/2022 bis 04/2023

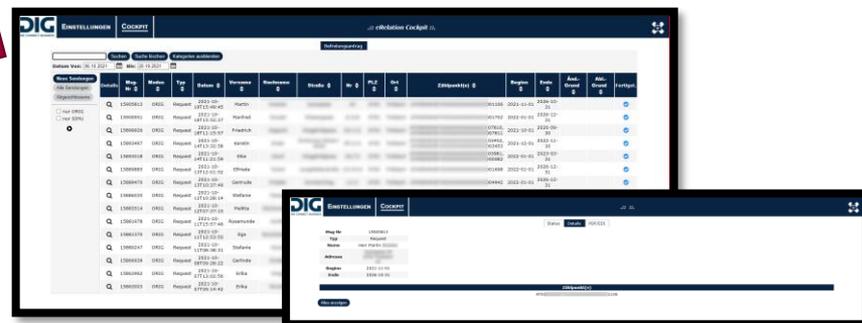


Abrechnungssystem des Netzbetreibers (Strom)

Abrechnungssystem des Netzbetreibers (Gas)

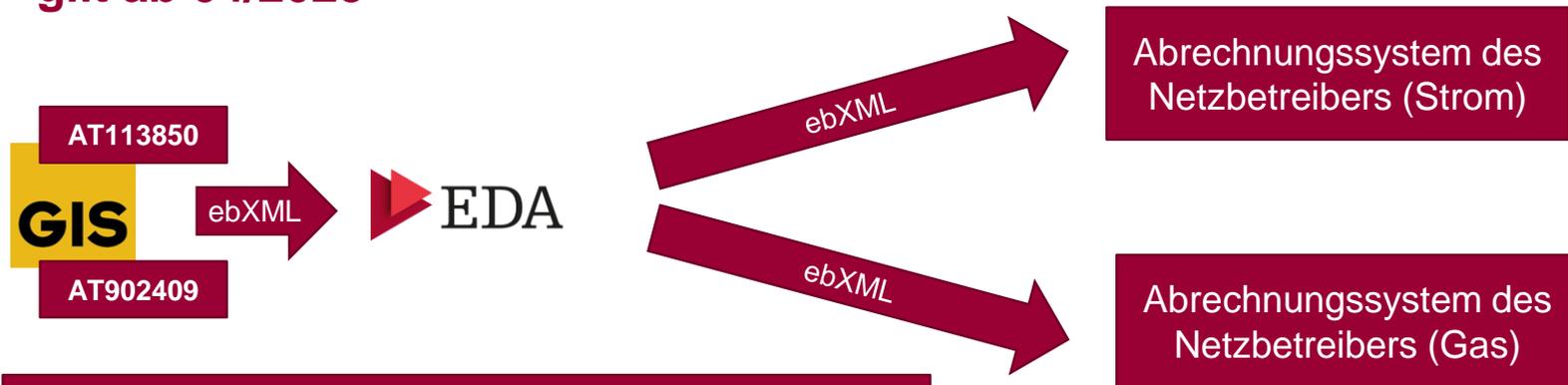
Umsetzungshinweise:

- Bis 04/2023 wird der etablierte Datenaustausch via SFTP bzw. dem Dienstleister DIG durchgeführt.
- Für Strom-Netzbetreiber erfolgt eine Erweiterung für die Datenübermittlung von Deckelung nach § 72a sowohl bei der SFTP Zustellung als auch im DIG-Portal (für die manuelle Bearbeitung durch den Netzbetreiber)
- Gas-Netzbetreiber werden gebeten, an den Fachverband Gas/Wärme mitzuteilen, ob die Anbindung an die DIG über elektronische Prozesse oder das DIG-Portal erfolgen sollte



3. Erforderliche Prozesse und Datenaustausch, b) Anpassungen im Datenaustausch

Datenaustausch GIS <=> Netzbetreiber: gesamter Datenaustausch gilt ab 04/2023



Umsetzungshinweise:

- Ab 04/2023 erfolgt gleichzeitig mit Anpassung des Datenabfrageprozess (Zählpunktidentifikation) eine Umstellung des Datenaustausch via energylink nach EDA.
- Ab 04/2023 erfolgt gleichzeitig mit Anpassung des Datenabfrageprozess auch eine Überarbeitung der Prozesse und Datenformate für die Übermittlung der Befreiung und Deckelung. Mit diesem Zeitpunkt erfolgt die Umstellung des Datenaustausch von SFTP via DIG nach EDA.
- Möglicherweise wird es 04/2023 eine Zusammenführung der AT-Nummern für GIS geben!

Weitere Aktivitäten für die Marktkommunikation aus dem EAG

Inhalte

1. Rechtliche Grundlagen
 - a) Erneuerbaren Ausbaugesetz §§ 72, 72a
 - b) Befreiungsverordnung
2. Auswirkungen auf die Abrechnung
 - a) Erforderliche Anpassungen in der Abrechnung
 - b) Hinweise auf der Rechnung
3. Erforderliche Prozesse und Datenaustausch
 - a) Anpassungen bei den Prozessen (Datenformaten)
 - b) Anpassungen im Datenaustausch
4. Informationspflichten
5. Zeitschiene
6. Dokumentation der Marktprozesse – ebUtilities

4. Informationspflichten

Informationsschreiben durch Netzbetreiber lt § 72a

Die Netzbetreiber haben alle an diese Netzebene angeschlossenen Endverbraucher in einem gesonderten Schreiben über die Bestimmungen lt. § 72a mit dem Hinweis zu informieren, dass Unternehmen von der Umverteilung des Deckels zwischen 75 und 100 Euro ausgenommen sind.

Umsetzungshinweise:

- Ein entsprechender Vorschlag für das Infoschreiben wird aktuell von Österreichs Energie / AK Netzrecht erarbeitet und in Folge via www.ebUtilities.at zur Verfügung gestellt.

4. Informationspflichten

Informationsschreiben durch GIS

Die GIS wird ein Informationsschreiben lt. § 72 (6) an jene Personen richten, welche von der Pflicht zur Entrichtung der Rundfunkgebühren befreit sind, jedoch von der Befreiung von der Ökostromförderung bis jetzt nicht Gebrauch gemacht haben. Nähere Details dazu werden in der „Befreiungsverordnung“ geregelt.

Umsetzungshinweise:

- Auf die Netzbetreiber wird sich lediglich die Auswirkung ergeben, dass im Zeitraum des Versands bzw. Abwicklung mit den Antragsstellern vermehrt Datenabfragen bzw. in Folge eine höhere Anzahl an Anträgen zur Befreiung (Datenübermittlung GIS an Netzbetreiber) von den Erneuerbaren Förderbeitragen gegeben sein wird.

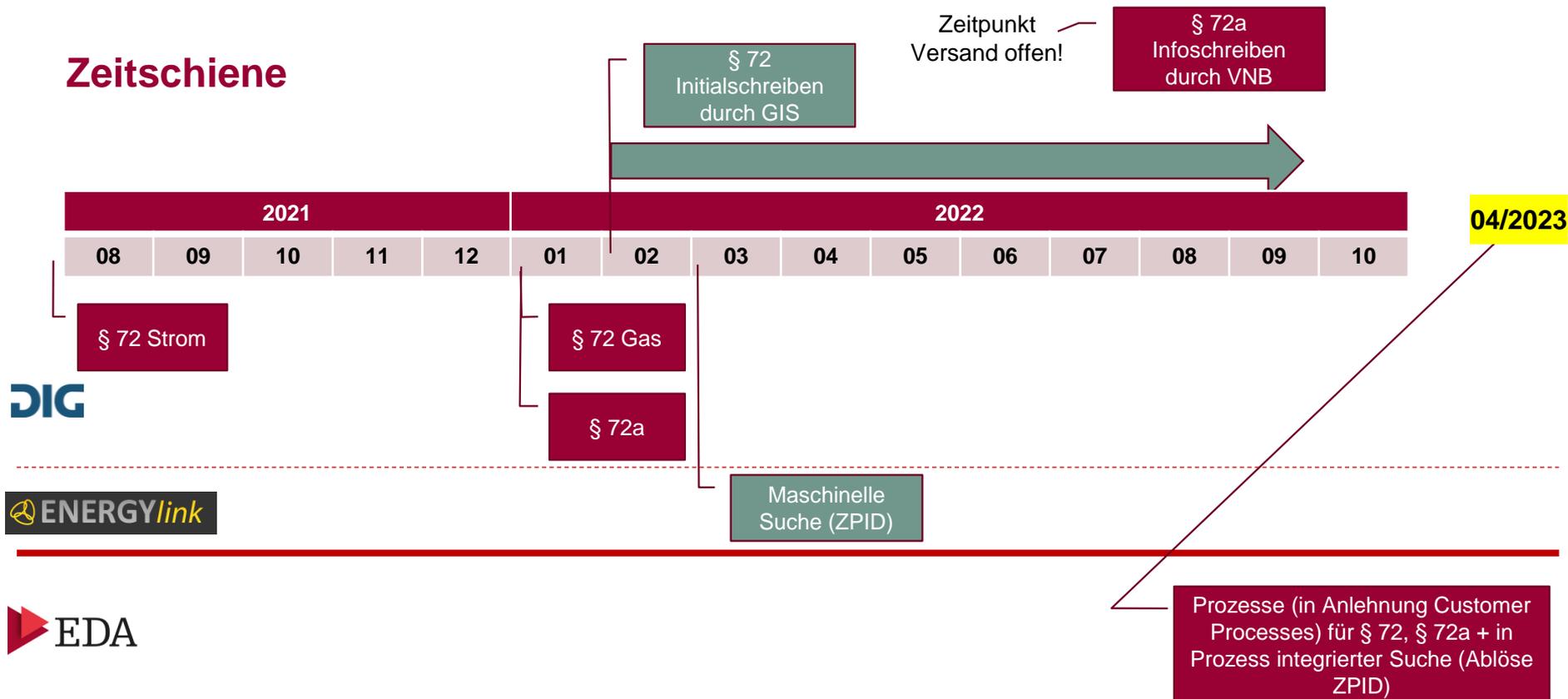
Weitere Aktivitäten für die Marktkommunikation aus dem EAG

Inhalte

1. Rechtliche Grundlagen
 - a) Erneuerbaren Ausbaugesetz §§ 72, 72a
 - b) Befreiungsverordnung
2. Auswirkungen auf die Abrechnung
 - a) Erforderliche Anpassungen in der Abrechnung
 - b) Hinweise auf der Rechnung
3. Erforderliche Prozesse und Datenaustausch
 - a) Anpassungen bei den Prozessen (Datenformaten)
 - b) Anpassungen im Datenaustausch
4. Informationspflichten
5. Zeitschiene
6. Dokumentation der Marktprozesse – ebUtilities

Weitere Aktivitäten für die Marktkommunikation aus dem EAG

Zeitschiene



Weitere Aktivitäten für die Marktkommunikation aus dem EAG

Inhalte

1. Rechtliche Grundlagen
 - a) Erneuerbaren Ausbaugesetz §§ 72, 72a
 - b) Befreiungsverordnung
2. Auswirkungen auf die Abrechnung
 - a) Erforderliche Anpassungen in der Abrechnung
 - b) Hinweise auf der Rechnung
3. Erforderliche Prozesse und Datenaustausch
 - a) Anpassungen bei den Prozessen (Datenformaten)
 - b) Anpassungen im Datenaustausch
4. Informationspflichten
5. Zeitschiene
6. Dokumentation der Marktprozesse – ebUtilities

6. Dokumentation der Marktprozesse – ebUtilities

Datenaustausch GIS <> Netzbetreiber

ebUtilities

ebUtilities Datenbank

Prozesse

Hier ist eine Auflistung aller ausgearbeiteten Prozesse dargestellt.
Die „Prozesse“ können getrennt nach der Prozesskategorie, Sparte, gesetzlichen Grundlagen, Marktrolle und dem :

Filter

Kategorie	Sparte	Status	Beteiligte
Befreiung Ökostrom	Alle Sparten	Nur Aktive	Alle Beteiligten

Filter anwenden

Prozesse

Prozess	Version	Bezeichnung
XX_OB_DET	01.00	Beendigung einer Ökostrombefreiung
XX_OB_REQ	01.00	Anmeldung einer Ökostrombefreiung

<https://www.ebutilities.at/utilities/prozesse/?Filtered=1&psf=none&FilterCategory=8&FilterBranche=0&FilterStatus=1&FilterRole=0&FilterDate=25.11.2021&FilterFromConsultation=-1&submit2=Filter+anwenden>

6. Dokumentation der Marktprozesse – ebUtilities

Elektronische Rechnungslegung → Produktnummern

ebUtilities

ebUtilities Datenbank

Prozesse

Hier ist eine Auflistung aller ausgearbeiteten Prozesse dargestellt.
Die „Prozesse“ können getrennt nach der Prozesskategorie, Sparte, gesetzlichen Grundlagen, Marktrolle und dem Zeitpunkt

Filter

Kategorie	Sparte	Status	Beteiligte
Elektronische Rechnung	Alle Sparten	Nur Aktive	Alle Beteiligten

Filter anwenden

Prozesse

Prozess	Version	Bezeichnung
BI_PAY	01.00	Payment/Zahlung
BI_REJ	01.00	Reklamationsavis
MSG	01.10	Übermitteln einer Nachricht
XX_IN_LF_EK	03.00	elektronische Gesamtrechnung Lieferant an Endkunde
XX_IN_NB_LF	01.00	Elektronischer Rechnungsdatenaustausch Netzbetreiber-Lieferant

ebUtilities

ebUtilities Datenbank

Prozess XX_IN_NB_LF - Elektronischer Rechnungsdatenaustausch Netzbetreiber-Lieferant

Zurück Alle Prozesse Als PDF exportieren

3 Versionen Ansichtzeitpunkt (TT.MM.JJJJ)

01.00 25.11.2021 Anzeigen

Prozess XX_IN_NB_LF (01.00) am 25.11.2021

Dokumente und Links – Teil der Konsultation

Bezeichnung	Kategorie	Beschreibung
Dokumentation ebUtilities 03.00	Schemabeschreibung	Dieses Dokument beschreibt das XML Schema 23.01.2018: Fehlerberichtigung: Der Knoten "Delivery" war im ROOT verpflichtend statt (korrekt) optional beschrieben
Produktnummernkatalog FGW 01.00	Elektronische Rechnung	Produktnummernkatalog Gas
Produktnummernkatalog VEO 03.04	Elektronische Rechnung	Produktnummernkatalog Invoice EAG 2021
Produktnummernkatalog VEO 03.05	Elektronische Rechnung	Produktnummern Strom Netzbuchung ab 1.11.2021

<https://www.ebutilities.at/utilities/prozesse/?Filtered=1&psf=none&FilterCategory=10&FilterBranche=0&FilterStatus=1&FilterRole=0&FilterDate=25.11.2021&FilterFromConsultation=-1&submit2=Filter+anwenden>

6. Dokumentation der Marktprozesse – ebUtilities

Mustertexte zu Informationspflichten und Infoschreiben

ebUtilities

Musterverträge

- Home
- EDA
- Login
- Konsultationen
- Prozesskategorien
- Prozesse
- Schemata
- Responsecodes
- Musterverträge
- Aktuelle Entwicklungen
- Marktpartner
- Veranstaltungen
- COVID-19
- Glossar
- Ansprechpartner
- Impressum
- Datenschutzvereinbarung

Musterverträge

Empfehlung §§72 - 72a
OE-Empfehlung §§72 - 72a_20210803_pdf
Muster Rechnungstexte §§72 - 72a_20210805

Umsetzungshinweise:

- Es erfolgt eine laufende Erweiterung der Mustertexte und Infoschreiben
- Die Info über die Verfügbarkeit von neuen Inhalten erfolgt wie gewohnt über die Verbände

<https://www.ebutilities.at/mustervertraege.html>